

Informationen zu Ruhe- und Versorgungsbezügen

Stand: 1. Jänner 2026

I. Zuständigkeit und Auskünfte

Die BVAEB, Pensionsservice, entscheidet als Pensionsbehörde des Bundes sowie der Länder Wien und Kärnten über die öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Pensionsgesetz 1965 und führt deren Auszahlung durch. Seit 1.1.2014 ist für Beschwerden gegen Bescheide der BVAEB das Bundesverwaltungsgericht bzw. im Bereich der Länder das Landesverwaltungsgericht zuständig; die Beschwerden sind bei der BVAEB einzubringen.

Für Auskünfte zu Ihrem Bezug wenden Sie sich bitte an den im jeweiligen Schreiben genannten Ansprechpartner oder an unser Service Center 050405-15.

II. Überweisung der Pensionsbezüge

Die Geldleistungen werden Ihnen nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften auf ein Konto bei einem Kreditinstitut in Österreich, der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) überwiesen.

Ihre Bankverbindung ist bei einem **österreichischen Kreditinstitut**:

Die Auszahlung des **Ruhebezuges** erfolgt auf das Gehaltskonto, auf welches auch Ihre Aktivbezüge angewiesen wurden, soweit Sie uns keine anderslautende Mitteilung machen.

Für die Auszahlung eines **Witwen- oder Waisenversorgungsbezuges** benötigen wir Ihre Bankverbindung. Geben Sie uns diese bitte schriftlich mit Beilage eines Nachweises (Kopie der Bankkarte, Bestätigung des Kreditinstitutes ..) bekannt.

Ihre Bankverbindung ist bei einem **nicht-österreichischen Kreditinstitutes im EU-Raum**:

Das Kreditinstitut muss sich verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die im Falle Ihres Ablebens weiter und zu Unrecht auf Ihr Konto überwiesen worden sind. Für die Auszahlung ist daher sowohl für Ruhe- als auch Hinterbliebenenbezüge die Ausstellung eines Pensionskontoformulars durch das Kreditinstitut notwendig; die BVAEB benötigt das ausgefüllte Formular **im Original**. Die Formularvorlage steht auf unserer Homepage zur Verfügung bzw. wird auf Anfrage postalisch übermittelt.

Sind für das Konto (bzw. Gemeinschaftskonto), auf das die Geldleistungen überwiesen werden, weitere Personen zeichnungs- oder verfügberechtigt, so haften diese zur ungeteilten Hand gemäß § 35 Abs. 4 PG 1965 für alle Geldleistungen, die infolge des Todes zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

Die Kosten für Überweisungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt der Bund, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.

Bei Auslandsaufenthalt ist auf Verlangen der BVAEB, Pensionsservice, eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wird diese nicht bzw. nicht rechtzeitig innerhalb der vorgesehenen Frist übermittelt, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Auf die Auszahlung des Bezuges kann vorübergehend oder dauerhaft schriftlich gegenüber der BVAEB verzichtet werden.

Auszahlungen an andere Personen als die anspruchsberechtigte Person sind nur zulässig, wenn eine Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt; darunterfallen

- die Vorsorgebevollmächtigung, sobald die Vorsorgevollmacht wirksam ist,
- die gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung nach Registrierung im ÖZVV und
- die gerichtlich bestellte Erwachsenenvertretung.

III. Gesetzliche Abzüge

Die BVAEB hat neben den gesetzlichen Abzügen bei der Auszahlung auch die Lohnsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Werden zwei oder mehrere Pensionen bezogen, erfolgt eine gemeinsame Versteuerung aller Pensionen (durch eine der auszahlenden Stellen). Wird neben einem Versorgungsbezug ein Erwerbseinkommen erzielt, erfolgt keine gemeinsame Versteuerung, weshalb es zu Lohnsteuernachforderungen des zuständigen Finanzamtes kommen könnte.

IV. Auszahlungsinformationen

Die wesentlichen Auszahlungsinformationen (Brutto, Netto, gesetzliche Abzüge und Steuer) können dem Kontoauszug, Verwendungszweck, entnommen werden. Nähere Informationen über die Auszahlung der Bezüge (z.B. Abkürzungsverzeichnisse) finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Pensionsservice unter "Auszahlung der Bezüge". Sollten Sie die IDAustria oder FinanzOnline nutzen, empfehlen wir Ihnen auch das auf der Homepage beschriebene Service "Elektronische Bezugsabfrage".

V. Eingaben

An die BVAEB, Pensionsservice, gerichtete Eingaben sollten den Namen, die Anschrift, die Versicherungsnummer und nach Möglichkeit eine Telefonnummer des Absenders enthalten. Die den Eingaben anzuschließenden Nachweise und Urkunden sind nach Möglichkeit im Original bzw. in gerichtlich oder notariell beglaubigten Ablichtungen (Abschriften) beizubringen. Originalurkunden werden eingeschrieben postalisch retourniert.

VI. Meldepflichten

Empfangen Sie einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, so sind Sie nach den derzeitigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, jede Ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung ihrer Ansprüche oder das Ruhen der Leistung begründet der BVAEB, Pensionsservice, zu melden.

Insbesondere ist beim **Ruhebezug** zu melden:

- a) jede rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung,
- b) jeder Antritt einer öffentlichen Funktion
- c) jede Änderung des Familienstandes.

Insbesondere ist beim **Witwen(Witwer)versorgungsbezug** und **Versorgungsbezug des früheren Ehegatten** zu melden:

- a) die **Wiederverheilichung**, die **Verpartnerung** und jede Namensänderung,
- b) jede rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung.
- c) jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. jede wesentliche Änderung dieser

Insbesondere ist beim **Waisenversorgungsbezug** zu melden:

- a) jede rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung
- b) die Unterbrechung sowie die Beendigung der Schul- und Berufsausbildung und der Antritt des Präsenz/Ausbildung/Zivildienstes,
- c) der Bezug von Einkünften jeder Art, bei Verehelichung/Verpartnerung auch der Bezug der Einkünfte durch den Ehegatten/ eingetragenen Partner der Waise sowie jede Änderung dieser Einkünfte,
- d) bei Erwerbsunfähigkeit die Aufnahme einer (auch nur probeweisen) Erwerbstätigkeit

Für alle Ansprüche und Meldungen gilt:

Die Meldung hat **unverzüglich** zu erfolgen. In jeder Meldung sind die näheren Umstände bekannt zu geben (z.B. das maßgebliche Datum, Art und Höhe der Einkünfte, auszahlende Stelle, Geschäftszahl) und geeignete Nachweise anzuschließen.

Im Fall eines Ablebens kann von Angehörigen formlos Meldung erfolgen; bei Verfügbarkeit wäre die Sterbeurkunde anzuschließen.

VII. Falsche Angaben und Verletzungen der Meldepflicht

Sie haften für alle Schäden, die dem Bund durch wissentlich falsche Angaben bzw. durch Unterlassung der Meldung von Umständen entstehen, die den Verlust oder die Minderung des Anspruches oder das Ruhen der Leistung zur Folge haben.

VIII. Ergänzungszulage

Personen mit Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug, deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils im Verordnungswege festgesetzten Mindestsatzes nicht erreicht, erhalten **auf Antrag** eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz; eine Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen schon beim Anfall des Versorgungs-bezuges erfüllt sind.

Zum Gesamteinkommen zählen neben dem Bezug auch alle anderen Einkünfte des Anspruchsberechtigten sowie jener Personen, die bei der Ermittlung der Höhe des anzuwendenden Mindestsatzes zu berücksichtigen sind. Die Einkünfte sind mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Steuerbescheid, Rentenbescheid, Zahlungsabschnitt, Bezugsbestätigung, Lehrlingsentschädigungen für Kinder) zu belegen (siehe Antragsformular für Ergänzungszulage).

Erhalten Sie eine Ergänzungszulage, haben Sie **unverzüglich jede Änderung Ihres Gesamteinkommens** sowie jede Änderung des Familienstandes **zu melden**.

Der Anspruch auf Ergänzungszulage endet, wenn Ruhe- oder Versorgungsbezug (allenfalls zusammen mit anderen Einkünften) die Höhe des Mindestsatzes erreicht. Die Ergänzungszulage lebt bei einem nachfolgenden späteren Absinken des Gesamteinkommens unter dem Mindestsatz **nicht** ohne weiteres wieder auf. In solchen Fällen ist eine **neuerliche Antragstellung** erforderlich.

Die Höhe des aktuellen Mindestsatzes können Sie telefonisch (siehe Punkt I.) erfragen.

IX. Wohnsitz(Aufenthalts)änderungen

Jede Wohnsitzänderung ist der BVAEB, Pensionsservice, binnen einem Monat bekannt zu geben. Empfohlen wird, dem bisher zuständigen Postamt einen Nachsendeauftrag der noch dort einlangenden Schriftstücke zu erteilen. Über nur vorübergehende Aufenthaltsänderungen im Inland (Sommeraufenthalte, Kuraufenthalt usw.) ist keine Mitteilung an die BVAEB notwendig; eine Information Ihres Zustellpostamtes wird angeregt.

Sollte der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben werden, besteht in Österreich eine sogenannte beschränkte Steuerpflicht.

X. Besonderheiten beim Ruhebezug

Kinderzuschuss

Ein Kinderzuschuss gebührt für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird:

1. eigene Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Als Nachweis für den Bezug der Familienbeihilfe ist die Mitteilung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

Erlöschenegründe

Der Anspruch auf Ruhegenuss erlischt durch

- a) Verzicht,
- b) Austritt,
- c) Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
- d) Verurteilung durch ein inländisches Strafgericht unter bestimmten Voraussetzungen

XI. Besonderheiten beim Witwen(Witwer)versorgungsbezug und Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage

Personen mit Anspruch auf Versorgungsbezug, deren monatliches Gesamteinkommen € 8.460,00 (Zweifache der für das Jahr 2012 geltenden monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG) überschreitet, haben unverzüglich die Änderung Ihres sonstigen Einkommens zu melden.

Verringerung des Gesamteinkommens

Die BVAEB ersucht künftig wesentliche Verringerungen des Gesamteinkommens dann zu melden, wenn

- der Versorgungsbezug weniger als 60% des Ruhebezuges beträgt (siehe Beilage) und
- durch die Verringerung das Gesamteinkommen unter den Betrag von € 2.616,70 (Wert 2026) fällt.

Die Höhe des aktuellen Betrages können Sie telefonisch (siehe Punkt I.) erfragen.

Wiederverehelichung von Witwen(Witwern)

Bei Anspruch auf Versorgungsbezug gebührt im Fall einer Wiederverehelichung eine Abfindung in der Höhe des siebzigfachen Versorgungsbezuges (ohne Ergänzungszulage).

Frühere Ehegatten haben im Fall einer Wiederverehelichung keinen Anspruch auf Abfindung.

Wird die neue Ehe durch Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder wird sie für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung (Nichtigerklärung) der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein. Auf den wiederaufgelebten Versorgungsbezug sind jene Einkünfte anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten (für nichtig erklärt) Ehe zufließen.

Die Bestimmungen gelten im Wesentlichen auch für eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner.

XII. Besonderheiten beim Waisenversorgungsbezug

Ist die Waise nicht eigenberechtigt (minderjährig oder eingeschränkt entscheidungsfähig), bedarf sie zu ihrem rechtlichen Handeln eines Vertreters nach § 1034 ABGB. Dieser hat bei der BVAEB, Pensionsservice, in allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Waise einzuschreiten, allfällige Anträge zu stellen und alle erforderlichen Meldungen zu erstatten. Im Falle einer Verletzung der Meldepflicht werden allfällige Ersatzansprüche von der Waise bzw. ihrer Vertretung geltend gemacht.

Waisen über 18 Jahre

Auf **Antrag** gebührt dem Kind eines verstorbenen Beamten - längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, sofern und solange es sich in einer Schul- und Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

Einem Kind eines verstorbenen Beamten gebührt **auf Antrag** auch dann ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ausscheiden aus der Schul- oder Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, infolge Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig ist.

Der Antrag auf Weiterzahlung des Waisenversorgungsgenusses über das 18. Lebensjahr hinaus ist rechtzeitig bei der BVAEB, Pensionsservice, einzubringen. Eine entsprechende Bestätigung der Ausbildungsstätte – bei Erwerbsunfähigkeit ein ärztliches Zeugnis des prüfungsrelevanten Zeitraumes – ist anzuschließen. Ferner ist eine Erklärung über die Einkünfte, bei verheirateten/verpartnerten Waisen auch über die Einkünfte des Ehegatten/ eingetragenen Partners, abzugeben.

Die Schul- oder Berufsausbildung ist jährlich bis längstens 31. Oktober – bei semesterweiser Ausbildung außerdem auch bis längstens 31. März – durch Vorlage entsprechender Bestätigungen unaufgefordert nachzuweisen.

Ruhen und Anspruchsende

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss **ruht**, wenn das Kind

- Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung ihres angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen, oder
- einem Stift oder Kloster angehört und dieses für ihren Lebensunterhalt aufkommt oder
- verheiratet/verpartnert ist und die Einkünfte der Ehegatten/eingetragenen Partner zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

Der Anspruch einer Waise (ohne Rücksicht auf das Alter) auf Versorgungsgenuss **endet** durch

- Verzicht,
- Verurteilung durch ein inländisches Strafgericht unter bestimmten Voraussetzungen
- mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn nicht die Voraussetzungen für die Weiterzahlung aufgrund einer überwiegenden Schul- und Berufsausbildung vorliegen,
- Beendigung oder Unterbrechung der Schul- und Berufsausbildung (z.B. während der Zeit der Ableistung des Präsenz/Ausbildungs/Zivildienstes),
- durch Vollendung des 27. Lebensjahres,
- bei einer erwerbsunfähigen Waise durch Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

XIII. Pflegegeld

Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsbezügen haben Anspruch auf Pflegegeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, sofern sie in Österreich krankenversichert sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Mitgliedsstaates der EU (des EWR) haben. **Die weiteren Informationen entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt zum Pflegegeld.**